

Arne Maier

- Rechtsanwalt -

RA Arne Maier, Am Kronenhof 2, 73728 Esslingen

Verwaltungsgericht Stuttgart

Augustenstr. 5

70178 Stuttgart

Esslingen, den 13.02.2012

AZ: S21-AV

vorab per Fax: 6673 - 6801

5 K 416/12

In der Verwaltungsrechtssache

Arne Maier ./. Landeshauptstadt Stuttgart

überreiche ich beigefügt eine Pressemitteilung des „Kommunikationsbüros Bahnprojekt Stuttgart-Ulm“ vom 13.02.2012 (Anlage AS 13). Diesem „Kommunikationsbüro“ gehören bekanntlich sowohl die Antragsgegnerin als auch beide Beigeladenen an. In der Pressemitteilung wird unverhohlen mitgeteilt, dass bis zum 29.02.2012 im Mittleren Schlossgarten 108 Bäume gefällt werden sollen. Damit soll Ziffer 11.2 der Schlichtungsvereinbarung vom 30.11.2010 gebrochen werden. Dieser geplante Vertragsbruch ist kein legitimer Zweck, der den mit der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 22.12.2011 verbundenen Eingriff in meine Grundrechte rechtfertigen könnte.

Arne Maier

- Rechtsanwalt -
Mitglied der
Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Am Kronenhof 2
73728 Esslingen

Tel.: 0711 / 39 66 405

Fax: 0711 / 35 79 41

www.rechtsrat.ws

info@rechtsrat.ws

USt-IdNr. DE251948629

Der Moderator des Expertenforums, Herr Prof. Ortwin Renn, hat die Sitzung vom 19.12.2011 im Stuttgarter Rathaus mit der unwahren Behauptung eingeleitet, es gäbe einen einstimmigen Landtagsbeschluss, wonach der Schlichterspruch „nicht eins zu eins, sondern nur soweit wie möglich umgesetzt werden soll“. Hierzu verweise ich auf meine Widerspruchs begründung vom 04.02.2012 (Anlage AS 4, dort S. 8 f.).

Herr Prof. Renn hat den angeblichen Landtagsbeschluss dort nicht näher konkretisiert. Aus einer E-Mail-Antwort der Landtagsverwaltung vom 29.12.2011 (Anlage 11 zu meiner Widerspruchs begründung vom 04.02.2012) auf meine (dort anhängende) E-Mail-Anfrage vom 23.12.2011 ergibt sich, dass insoweit nur die Ziffer 2 des Beschlusses vom 02.02.2011 zu der Landtags-Drs. 14/7362 (Anlage 4 zu meiner Widerspruchs begründung vom 04.02.2012) in Frage kommt.

In diesem Beschluss steht freilich nichts davon, dass der Schlichterspruch nicht „eins zu eins“ umgesetzt werden soll.

Ziffer 2 des Beschlusses lautet wie folgt:

„der Landtag erwartet, dass die Vorschläge aus dem Schlichterspruch zügig, transparent und soweit möglich unter Beteiligung der Bürger auf ihre Umsetzbarkeit hin überprüft werden.“

Von etwaigen Folgen einer fehlenden Umsetzbarkeit der „Vorschläge aus Schlichterspruch“ ist dort keine Rede. Die Formulierung „soweit möglich“ bezieht sich auf die Beteiligung der Bürger, möglicherweise auf die Überprüfung, aber sicher nicht auf die Umsetzbarkeit. Auf diesen Landtagsbeschluss bezieht sich anscheinend auch die als Anlage AS 13 vorgelegte Pressemitteilung.

Demnach ist das Expertenforum, auf dessen Votum sich die Projektpartner jetzt berufen, um ihren Bruch der Schlichtungsvereinbarung zu rechtfertigen, aufgrund der einleitenden Behauptung des Herrn Prof. Renn von völlig falschen Voraussetzungen ausgegangen. Natürlich hätte das Expertenforum die Ziffer 11.2 des Schlichterspruchs „eins zu eins“ beachten müssen; es hätte also keine Baumfällungen vorschlagen dürfen.

Die Schlichtungsvereinbarung ist eine Vereinbarung der Projektpartner mit den Projektgegnern. Diese Vereinbarung können die Projektpartner natürlich nicht einseitig abändern, indem sie sich den Empfehlungen des Expertenforums anschließen, die zudem - wie ausgeführt - auf falschen Voraussetzungen basieren. Für eine solche Änderung der Schlichtungsvereinbarung wäre eine Änderungsvereinbarung mit den beteiligten Projektgegnern erforderlich.

Abgesehen davon, dass natürlich alle Bäume verpflanzt werden können (die Projektpartner scheuen nur die damit verbundenen Kosten), ist es reichlich abwegig anzunehmen, Ziffer 11.2 der Schlichtungsvereinbarung sei „nicht umsetzbar“, wenn die Bäume nicht verpflanzt werden könnten. Ziffer 11.2 zielt auf den Erhalt der (gesunden) Bäume. Sie bietet den Projektpartnern die Möglichkeit, den Erhalt auch durch Verpflanzung zu erreichen. Wenn eine solche Verpflanzung nicht möglich ist, dann bleiben die Bäume stehen.

Die in Ziffer 11 des Schlichterspruchs genannten Maßnahmen sind keine bloßen Anregungen, um deren Beachtung man bemüht sein möge. Die Einhaltung der vereinbarten Maßnahmen ist stattdessen Voraussetzung für den Bau des Tiefbahnhofs. Dies ergibt sich aus den einleitenden Formulierungen zu den Ziffern 10 und 11 des Schlichterspruchs. Gemäß Ziffer 10 kann den Schlichter „den Bau des Tiefbahnhofs nur befürworten, wenn entscheidende Verbesserungen an dem ursprünglichen Projekt vorgenommen werden“. Einleitend zu Ziffer 11 ist formuliert: „Für die Fortführung des Baues von S 21 halte ich aus den genannten Gründen folgende Verbesserungen für unabdingbar“. Ziffer 10 des Schlichterspruchs ist zwar nicht Bestandteil der Schlichtungsvereinbarung. Ziffer 11 nimmt aber einleitend Bezug auf Ziffer 10 („aus den genannten Gründen ... folgende Verbesserungen“); insoweit kann und muss Ziffer 10 zur Auslegung der Ziffer 11 herangezogen werden.

Es ist demnach verfehlt, wenn die Projektpartner versuchen, in Ziffer 11.2 des Schlichterspruchs die angebliche Alternative „Bäume verpflanzen oder doch fällen“ hineinzudeuteln. Ziffer 11.2 gewährt stattdessen nur eine Möglichkeit: „Bäume erhalten“, entweder durch ihre Verpflanzung oder notfalls durch Verzicht auf den Tiefbahnhof. Der Erhalt der Bäume ist keine Sonntagsrede, sondern „unabdingbar“.

Entgegen der Darstellung im letzten Absatz der Pressemitteilung benötigt die Beigeladene zu 1) den Mittleren Schlossgarten auch nicht, um eine Bauleistungsstraße einzurichten; die Bauleistungsstraße wird nicht benötigt, bevor im Mittleren Schlossgarten - nach Einrichtung und Erprobung des Grundwassermanagements - überhaupt Baumaßnahmen stattfinden können. Es bleibt deshalb dabei, dass weder ein öffentliches noch ein privates Interesse an der sofortigen Vollziehung der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung ersichtlich ist.

Rechtsanwalt

Arne Maier